



Märkischer Kreis

DER LANDRAT

Märkischer Kreis • Postfach 1453 • 58744 Altena

Arge Märkischer Kreis
-Dienststellen im MK-
Friedrichstr. 59/61

58636 Iserlohn

Sozialamt

58762 Altena, Bismarckstraße 17

Auskunft erteilt: Frau Laqua

Zimmer: 224

Durchwahl: (02352) 966-7122

Datum: 07.08.2006

Internet: www.maerkischer-kreis.de

Telefon: (02352) 966-60

Telefax: (02352) 966-7169

e-mail: mllaqua@maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten: montags —freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30 bis 15.30Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II
(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 06 / 2006

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
Neuregelungen zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II ab 01.08.2006

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat sich der Gesetzgeber um eine Klarstellung der gesetzlichen Vorschriften zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II bemüht. Die Neuregelungen betreffen im Einzelnen folgende Bereiche:

§ 22 Abs. 1 SGB II

Kostenübernahme nach einem nicht erforderlichen Umzug ab dem 01.08.2006

Erhöhen sich durch einen nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, werden Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht. Dies gilt für Umzüge ab dem 01.08.2006. Wenn der Umzug des Leistungsberechtigten vorher nicht bekannt war, kann die Erforderlichkeit des Umzugs auch im Nachhinein geprüft werden und ist nicht mit der fehlenden Zusicherung direkt zu verneinen.

Ein Umzug ist nicht nur aufgrund eines Mietsenkungsverfahrens oder wegen einer Arbeitsaufnahme erforderlich. Die Erforderlichkeit kann auch gegeben sein, wenn z.B. die Wohnung wegen Familienzuwachs zu klein oder wegen Verkleinerung der Haushaltsgemeinschaft zu groß wird, Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen eintritt, der Vermieter das Mietverhältnis gekündigt hat etc. Nicht erforderlich wäre dagegen z.B. ein Umzug *allein* aus dem Grund, weil die neue Wohnung einen Balkon hat oder weil dem Leistungsberechtigten die Lage besser gefällt. Eine abschließende

Aufzählung ist hier nicht möglich. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung sind daher in jedem Einzelfall die jeweiligen Argumente abzuwägen.

Maßstab für die zu übernehmenden Aufwendungen ist die bisherige Kaltmiete für die vor dem Umzug bewohnte Wohnung. Nebenkosten und Heizkosten können dagegen auch für die neue Wohnung in der geltend gemachten Höhe übernommen werden, sofern sie angemessen sind.

Verrechnung von Guthaben bzw. Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

Guthaben oder Rückzahlungen aus Heiz- oder Nebenkostenabrechnungen sind ausschließlich mit den Kosten der Unterkunft zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt im auf die Rückzahlung bzw. Gutschrift folgenden Monat. Dies bedeutet, dass bei einer Rückzahlung oder einem Guthaben die Kosten der Unterkunft in dem Monat, in dem der Leistungsberechtigte die Rückzahlung tatsächlich erhält bzw. das Guthaben tatsächlich verrechnet wird, ungekürzt gezahlt werden. Im Folgemonat, in dem der Rückzahlungsbetrag nicht mehr zur Verfügung steht bzw. der Abschlag für Heiz- oder Nebenkosten wieder ungekürzt gezahlt werden muss, erfolgt dann die Anrechnung. Ich bitte den Leistungsberechtigten bei Vorlage der Abrechnung für Heiz- oder Nebenkosten auf die gesetzlich geregelte Verrechnung im Folgemonat hinzuweisen.

Rückzahlung aus der Abrechnung von Haushaltsstrom sind nicht mit den Kosten der Unterkunft zu verrechnen, da die Kosten für Haushaltsstrom den Regelleistung zuzurechnen sind.

§ 22 Abs. 2 SGB II

Zuständigkeit für die Zusicherung zu den Kosten einer neuen Unterkunft bei Umzügen außerhalb des Bereiches des Märkischen Kreises

Grundsätzlich ist vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung zu den neuen Kosten der Unterkunft von dem für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Träger einzuholen, sofern der Leistungsberechtigte auch nach dem Umzug noch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende benötigt. Zur Zusicherung verpflichtet ist der bisherige kommunale Träger nur, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten der Unterkunft für die neue Wohnung angemessen sind. Es gelten die Verhältnisse am Zuzugsort. Hierbei muss im Rahmen der Angemessenheitsprüfung der für den Ort der neuen Unterkunft zuständige kommunale Träger beteiligt werden. Dies kann z.B. über einen entsprechenden Vordruck, auf welchem sich der Leistungsberechtigte die Angemessenheit durch den neu zuständigen kommunalen Träger schriftlich bestätigen lässt, erfolgen. Die Verfahrensweise zur Beteiligung des neuen kommunalen Trägers wird von der Geschäftsführung der Arge geregelt.

Wird die Zusicherung für die Übernahme der neuen Kosten der Unterkunft bei fortdauernder Hilfebedürftigkeit erteilt, ist damit auch gleichzeitig die Zusicherung für die Übernahme der Kosten durch den bisher örtlich zuständigen Trägers nach Absatz 3 (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten) erteilt. Eine gesonderte Zusicherung ist dann nicht mehr erforderlich. Die Zusicherung für die Übernahme einer Kautions durch den neuen kommunalen Träger ist davon nicht er-

fasst. Der neue kommunale Träger sollte über die Erteilung der Zusicherung sowohl für die neuen Kosten der Unterkunft als auch die Umzugskosten informiert werden.

§ 22 Abs. 2a SGB II

Auszug aus dem elterlichen Haushalt vor Vollendung des 25. Lebensjahres

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus dem elterlichen Haushalt ausziehen (die Stichtagsregelung ist zu beachten), werden Ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Eine Pflicht zur Erteilung der Zusicherung ergibt sich für den kommunalen Träger nur aus den unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gründen.

§ 22 Abs. 2a Nr. 1 und 3 SGB II

Die Abgrenzung zwischen den in Nr. 1 genannten sozialen Gründen und den unter Nr. 3 genannten ähnlich schwerwiegenden Gründen wird sich im Einzelfall schwierig gestalten. Grundsätzlich darf der Verbleib im Elternhaus sowohl in den Fällen der Nr. 1 als auch der Nr. 3 nicht dazu führen, dass der Betroffene in unzumutbarer Weise belastet wird. Hierbei ist auf die Besonderheiten des Einzelfalls abzustellen. Zu unterscheiden ist hiervon der übliche Generationenkonflikt. Dazu zählen zum Beispiel bloße Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Kindern.

Schwerwiegende soziale Gründe i.S.v. Nr. 1 liegen z.B. vor, wenn bei Verbleib im Haushalt der Eltern das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Betroffenen gefährdet wäre (z.B. Alkoholabhängigkeit eines Elternteils oder der Eltern, Missbrauch etc.).

Die Zusicherung ist auch bei Vorliegen sonstiger ähnlich schwerwiegender Gründe i.S.d. Nr. 3 zu erteilen. Ähnlich schwerwiegende Gründe sind z.B. solche, die speziell dem Schutz von Ehe und Familie dienen.

Dies könnte zum Beispiel in folgenden Fällen gegeben sein: Die Betroffene ist schwanger und müsste bei einem Verbleib im Haushalt der Eltern das Zimmer mit Geschwistern teilen, oder die Eltern akzeptieren die Schwangerschaft nicht. Hierbei ist abzuwägen, bis wann ein Verbleib im Haushalt der Eltern zugemutet werden kann und bis zu welchem Zeitpunkt der Schwangerschaft oder ggfls. auch nach der Geburt ein Umzug durchgeführt werden kann.

Bei einer Heirat ist trotz der Begründung einer eigenen Bedarfsgemeinschaft nicht von vorn herein von einem schwerwiegenden Grund für einen Umzug auszugehen. Sofern die Betroffenen z.B. im Haushalt der Eltern ausreichend Raum für sich beanspruchen können (z.B. Einliegerwohnung im Haus der Eltern), kann im Einzelfall gleichwohl ein schwerwiegender Grund i.S.v. Nummer 3 verneint werden.

Grundsätzlich muss bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen eines schwerwiegenden sozialen oder ähnlich schwerwiegenden Grundes gegeben sind, der Schutz evtl. betroffener Grundrechte berücksichtigt werden.

§ 22 Abs. 2a Nr. 2 SGB II

Die Zusicherung ist auch zu erteilen, wenn der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Der Bezug einer Unterkunft ist für die Eingliederung in Arbeit erforderlich, wenn z.B. ein Ausbildungsplatz oder Arbeitsplatz nicht in zumutbarer Weise vom Elternhaus aus erreichbar ist (vgl. § 64 SGB III). Hierbei ist zu beachten, dass der Leistungsberechtigte ggfls. mit Aufnahme einer Beschäftigung nicht mehr hilfebedürftig ist oder bei Beginn einer Ausbildung einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Berufsausbildungsförderung haben könnte.

§ 22 Abs. 2a Satz 3 SGB II

Wurde eine Zusicherung nicht erteilt und zieht der Jugendliche dennoch aus der elterlichen Wohnung aus, ist im Rahmen des Ermessens zu prüfen, ob die Einholung der Zusicherung aus wichtigem Grund nicht zumutbar war. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die *Einholung* der Zusicherung vor Abschluss des Vertrages nicht zumutbar war und erst danach, ob die Zusicherung aus einem der in Nr. 1 bis 3 genannten Gründen hätte erteilt werden müssen. Diese Voraussetzungen werden nur in wenigen Ausnahmefällen erfüllt sein, z.B. der Betroffene wird freitags abends aus der elterlichen Wohnung verwiesen und unterschreibt, da er keine andere Möglichkeit hat, einen Mietvertrag für ein möbliertes Zimmer, um eine Unterkunft zu haben. Hier war es dem Betroffenen nicht zuzumuten, bis montags ggfls. im Obdachlosenasyll zu übernachten, um dann bei der Arge die Zusicherung für die Kosten der Unterkunft einzuholen. Die Zusicherung wäre dann auch nach Nr. 1 oder Nr. 3 zu erteilen gewesen.

§ 22 Abs. 2 a Satz 4 SGB II

Ist der Umzug vor der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II erfolgt, ist zu prüfen, ob der Umzug in der Absicht erfolgte, dadurch Leistungen der Grundsicherung zu erhalten (bedingter Vorsatz). Der Umzug muss in dem Sinne zielgerichtet vor Beantragung der Leistung erfolgt sein.

Mit diesen Einschränkungen wollte der Gesetzgeber der Möglichkeit, durch einen Auszug aus der elterlichen Wohnung ggfls. neben einer ausgestatteten eigenen Wohnung die Regelleistung für Alleinstehende zu erhalten, einschränken.

Ein Prüfkriterium ist dabei, ob es für den Leistungsberechtigten absehbar war, dass er durch seinen Umzug Leistungen der Grundsicherung zur Sicherung seines Lebensunterhaltes benötigen wird. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn derjenige durch eine unverschuldete und unerwartete Kündigung seines Arbeitgebers nach dem Umzug hilfebedürftig wird oder nach der Ausbildung ausgezogen ist und einen Arbeitsvertrag für mindestens 1 Jahr hatte. Dagegen unterliegt eine verschuldete Kündigung (z. B. Verhaltensbedingte Kündigung) oder verhaltensbedingte Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit dem Einflussbereich des Leistungsberechtigten und würde dann zu einem Ausschluss führen. Im Umkehrschluss kann der Leistungsberechtigte in dem Fall, in dem die Hilfebedürftigkeit nach dem Umzug für ihn nicht absehbar war, nicht zurück auf den elterlichen Haushalt verwiesen werden.

Gleiches gilt, wenn der Leistungsberechtigte bereits eine bestimmte Zeit (ca. 1 Jahr) seinen Lebensunterhalt selbst sichergestellt hat.

§ 22 Abs. 3 SGB II

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Kautionsdarlehen für einen Umzug außerhalb des Bereiches des Märkischen Kreises

Zuständig für die Zusicherung und die anschließende Gewährung von Wohnungsbeschaffungskosten (Maklergebühren, Kosten für Wohnungsanzeigen, notwendige Fahrkosten für Wohnungsbesichtigung etc.) und Umzugskosten ist bei einem Umzug der bisher örtlich zuständige kommunale Träger.

Für die Zusicherung und die anschließende Gewährung einer Kautionsdarlehens ist dagegen der kommunale Träger am Zuzugsort zuständig. Hierunter fallen auch notwendige Kosten für den Kauf von Genossenschaftsanteilen. Die Mietkaution soll als Darlehen gewährt werden. Diese Zuständigkeitsregelungen werden auch auf die jeweiligen Dienststellen der Arge bei Umzügen innerhalb des Gebietes des Märkischen Kreises übertragen. Die Tilgung eines Kautionsdarlehens ist bei einer Zuständigkeit der neuen Dienststelle problemloser zu regeln.

Bisher musste davon ausgegangen werden, dass nur bei Vorliegen einer Zusicherung zur Übernahme der neuen Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Kosten im Rahmen des § 22 Abs. 3 SGB II übernommen werden können. Das hatte zur Folge, dass bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (z.B. wegen Arbeitsaufnahme) bei einem Umzug außerhalb des Bereiches des bisher örtlich zuständigen Trägers keine Zusicherung erteilt werden konnte (s.a. Rundschreiben Nr. 04/2006 vom 02.06.2006) und daher eigentlich auch die Kosten nach § 22 Abs. 3 SGB II nicht übernommen werden konnten.

Aus der Formulierung in Absatz 3 ergibt sich nunmehr, dass getrennte, von einer Zusicherung nach Absatz 1 unabhängige Zusicherungen für die jeweiligen Kosten nach Absatz 3 je nach Trägern bei einem Umzug (außerhalb des Bereiches des Märkischen Kreises) möglich sind.

Der bisher örtlich zuständige kommunale Träger erhält damit die Möglichkeit, auch bei nicht fort-dauernder Hilfebedürftigkeit (z.B. wegen Arbeitsaufnahme) eine Kostenübernahme für Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten zuzusichern.

Auf der anderen Seite kann der neue kommunale Träger - da eine Kautionsdarlehens in der Regel vor Einzug und damit vor Umzug fällig ist - auch Leistungsberechtigten, für welche er noch nicht zuständiger örtlicher Träger ist, die Übernahme einer Kautionsdarlehens zusichern.

Zur Übernahme von Umzugskosten ergeht ein gesondertes Rundschreiben.

§ 22 Abs. 5 und 6 SGB II

Mit der Änderung in § 21 SGB XII durch Artikel 8 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende ergibt sich zunächst für § 22 Abs. 5 und 6 SGB II keine grundsätzliche Änderung der Verfahrensweise. Ich verweise insofern auf mein Rundschreiben Nr. 05/2006 vom 04.08.2006. Sofern jedoch Mietschulden oder Schulden aus vergleichbaren Notlagen aufgrund von Sanktionen oder einer Ablehnung der Übernahme der Unterkunftskosten aus den in § 22 SGB II genannten Gründen entstanden sind, ist zu prüfen, inwieweit die Übernahme von Schulden gerechtfertigt ist und die Notlage für die Zukunft behoben werden kann.

Eine Behebung der Notlage wird regelmäßig für Personen unter 25, für die keine Unterkunftskosten übernommen werden, nicht möglich sein. Die Übernahme von Schulden ist daher nicht gerechtfertigt. Ich verweise dazu auch auf mein Rundschreiben Nr. 03/2006 vom 27.03.2006.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Riecke